

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	23.07.2025
Amt:	0.1 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachennummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:		VIII/0214		
TOP:	Konzept zur Einführung einer Gästeabgabe in der Hansestadt Stendal			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	am:	09.09.2025	
Finanzausschuss	am:	09.09.2025	
Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschuss	am:	11.09.2025	
Haupt- und Personalausschuss	am:	17.09.2025	
Stadtrat	am:	13.10.2025	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung einer Vorlage für die Einführung der Beherbergungssteuer für die Hansestadt Stendal beauftragt. Diese Vorlage soll eine Einführung der Beherbergungssteuer in der ersten Jahreshälfte 2026 vorsehen.

Begründung:

Durch Beschluss des Stadtrates vom 24.03.2025 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, die Umsetzung eines Gästebeitrages und einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal ergebnisoffen zu prüfen.

Ein Gästebeitrag nach § 9 KAG LSA kann zur Deckung des Aufwandes erhoben werden, der für Tourismuseinrichtungen, touristische Veranstaltungen oder für die kostenlose Beförderung von Touristen anfällt. Für den Gästebeitrag besteht folglich eine Zweckbindung. Beitragspflichtig wären alle Personen, die sich zu touristischen Zwecken in der Hansestadt Stendal aufhalten und keine Hauptwohnung im Gemeindegebiet haben.

Die Beherbergungssteuer ist eine kommunale Steuer auf entgeltliche Übernachtungen. Sie ist im Gegensatz zum Gästebeitrag nicht zweckgebunden. Steuerpflichtig sind alle Personen, die in der Hansestadt Stendal gegen Entgelt ein Bett nutzen. Steuerpflichtig könnte auch der Betreiber der Beherbergungseinrichtung sein.

Beherbergungseinrichtungen sind insbesondere Hotels, Hostels, Motels, Boardinghouses, Gasthöfe, Gästehäuser, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen, bei welchen die Übernachtung gegen ein Entgelt angeboten wird.

Aufenthalte zu beruflichen Zwecken sind folglich nicht gästebeitragspflichtig, könnten aber bei der Übernachtungssteuer besteuert werden. Folglich wird durch die Übernachtungssteuer ein breiterer Personenkreis erfasst.

Durch einen Gästebeitrag hätte in den Jahren 2023 und 2024 jeweils ein Ertrag von ca. **125 TEUR** erzielt werden können. Durch eine Beherbergungssteuer hätte im Jahr 2023 ein Ertrag i.H.v. **min. 73 TEUR** und im Jahr 2024 ein Ertrag i.H.v. **min.74TEUR** erzielt werden können. Die Kalkulation dieser Erträge ist der Anlage „Gegenüberstellung Gästebeitrag und Beherbergungssteuer“ unter Punkt 7 zu entnehmen.

Auch wenn der Gästebeitrag zunächst höhere Erträge verspricht, ist dieses Modell mit einem wesentlich höheren finanziellen Aufwand und einem wesentlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden. Dies liegt primär an der voraussichtlich nötigen Schaffung einer neuen Stelle mit min. 0,5 Vollbeschäftigteneinheit (VBE). Durch die Integration der Beherbergungssteuer in die Steuerverwaltung entstehen voraussichtlich keine neuen Personalkosten.

Die Verwaltung schlägt daher die Einführung einer Beherbergungssteuer statt eines Gästebeitrages vor.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer) mit Beschluss vom 22.03.2022 für zulässig erachtet. Beruflich veranlasste Übernachtungen können freigestellt werden, müssen es aber nicht.

Wenn der Steuerschuldner der Beherbergungsgast ist, können auch Steuerbefreiungen vorgesehen werden. Dies ist nicht möglich, wenn die Beherbergungseinrichtung der Steuerpflichtige ist.

Laut den gesichteten Beherbergungssteuersatzungen können Steuerbefreiungen u.a. für folgende Tatbestände vorgesehen werden:

- Übernachtung Minderjähriger
- Schwerbehinderte mit Begleitperson
- Aufenthalte für zwingend notwendige medizinische Behandlungen mit Begleitperson
- beruflich veranlasste Übernachtungen
- Übernachtungen zur Vermeidung der Obdachlosigkeit
- Übernachtungen zu Ausbildungszwecken

Wenn Steuerbefreiungen nach dem Willen des Stadtrates in der Satzung vorzusehen sind, sinken die Steuereinnahmen und der Kontrollaufwand steigt. Die Entscheidung über Steuerbefreiungen ist mit der Drucksache für die Einführung der Beherbergungssteuersatzung zu treffen.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- I. Gegenüberstellung Gästebeitrag und Beherbergungssteuer
- II. A VIII/019 Antrag der Fraktion CDU/FDP/Landgemeinden - Haushalt stärken - Einführung eines Gästebeitrages
- III. Statistischer Bericht Tourismus, Gastgewerbe 2023
- IV. Statistischer Bericht Tourismus, Gastgewerbe 2024